

# Rechte und Pflichten nah SUMMORUM PONTIFIUM



## Anhang:

### Zur Frage, inwieweit sich die restriktive Haltung zu den Weihen in der klassischen Form des römischen Ritus bruchfrei in die Rechtslogik einfügen lassen

Inhalt dieser Überlegungen soll es sein zu untersuchen, ob die restriktive Haltung des Apostolischen Stuhles gegenüber der Spendung der heiligen Weihen gemäß den liturgischen Büchern wie sie 1962 in Gebrauch waren, im Verhältnis zu der übrigen Gesetzgebung hinsichtlich des klassischen römischen Ritus einen Bruch darstellt oder eine in sich logische Entscheidung.

Dabei ist klar, wie die Gesetzeslage ist – *Roma locuta causa finita*. Es soll daher in diesem Beitrag allein darum gehen zu zeigen, ob auch ohne die Klärung durch die *Instructio Universae Ecclesiae* dies so klar gewesen wäre, oder ob es sich dabei um eine Entscheidung handelt, welche aus der Rechtslogik ausbricht.

Zunächst müssen wir uns vor Augen halten, daß das *Motu Proprio* nicht der eigentliche Legitimationsgrund der traditionellen Liturgie ist, sondern daß dieses *Motu Proprio* letztlich eine bestehende und im Grunde nie verlorengegangene Legitimation feststellt und klar verdeutlicht.

Wenn also der Heilige Vater *feliciter regnas* sagt, daß eigentlich das Missale 1962 nie verboten war und daher *de iure* immer in Gebrauch blieb und dessen aktiver Gebrauch auch stets legitim war, wenngleich wir wissen daß oft anderes behauptet worden war, und es sich daher letztlich nicht um eine Wieder-Zulassung handelt sondern um eine Bestätigung der Zulassung, so gilt dasselbe auch für andere liturgische Bücher, auch wenn sie vielleicht nicht direkt erwähnt sind. Denn wie sollte man denken können, daß allein das Missale als einziges der liturgischen Bücher nie

abrogiert war, die anderen jedoch schon? Dies würde keinen logischen Sinn ergeben.

Es stimmt zwar, daß dieses Sakrament in *Summorum Pontificum* nicht *expressis verbis* erwähnt worden ist, ganz im Gegensatz zu den anderen sechs heiligen Sakramenten, welche allesamt in irgendeiner Art und Weise Erwähnung finden. Das allein jedoch wäre noch kein Grund gewesen, vor der Erscheinung von *Universae Ecclesiae* davon auszugehen, daß sich *Summorum Pontificum* nicht auch auf das heilige Weihesakrament beziehen würde.

Denn das *Motu Proprio* hat einen starken Schwerpunkt auf die hl. Messe gelegt, ohne die anderen Sakramente und Sakramentalien dabei auszuschließen, wie wir gerade auch durch die *Instructio Universae Ecclesiae* sehen können.

Anhand dieses Schwerpunktes lassen sich aber doch auch generelle Grundzüge ausmachen, die man analog auch auf andere Bereiche, welche weniger ausführlich geregelt sind, anwenden kann und soll. Deshalb haben etwa auch das *Brevier*, die heilige Taufe, die Firmung etc. Erwähnung gefunden, aber es wird sich kaum um eine erschöpfende Auflistung aller Möglichkeiten handeln können, da ein Verbot oder quasi-Verbot der anderen Sakramente und Sakramentalien genau dem widerspräche, was der Heilige Vater als Grundangabe vorlegte als er sagte, daß nicht plötzlich heute gänzlich verboten oder gar schädlich sein könne, was gestern noch erlaubt und heilig war<sup>1</sup>. Vieles von dem, was in *Summorum Pontificum* unerwähnt bleibt, gerade auch Details, weil es einfach die Textart eines *Motu Proprio* ist, welche Kürze gebietet, läßt sich aber aus anderen Anweisungen durch Analogieschlüsse deduzieren.

Das *Missale* ragt unter den liturgischen Büchern besonders hervor, deshalb ist dieses in *Summorum Pontificum* auch eine herausragende Rücksicht zugekommen. Außerdem sind die allgemeingültigen Interpretationsgesetze zu berücksichtigen und anzuwenden, so wie sie für jeden Legislativtext gelten und wie sie auch durch das Recht selbst geregelt sind.

Von daher wäre auch vor der Promulgation von *Summorum Pontificum* eine Weihe im alten Ritus durchaus denkbar und auch rechtlich legitim gewesen – *Summorum Pontificum* präzisiert einige rechtliche Fragen, erlaubte aber genaugenommen letztlich nicht den *usus antiquior*, sondern stellte dessen nach wie vor bestehende Erlaubtheit fest, und gab so dem Gebrauch der liturgischen Bücher von 1962 eine stabilere Rechtsbasis.

Es fällt also auf, daß die Feststellung der Erlaubtheit der alten liturgischen Bücher sehr generell ist. Und es fällt auch auf, daß besonders die hl. Messe behandelt wird, aber sechs der sieben Sakramente zumindest Erwähnung finden, ebenso wie das *Brevier*. In allen Fällen heißt es eindeutig, der *usus antiquior* ist gestattet.

Das Weihesakrament fehlt jedoch tatsächlich in *Summorum Pontificum*, aber man kann nicht auf Grund dessen einfach darauf schließen, daß dieses nicht erlaubt wäre. Denn es handelt sich bei *Summorum Pontificum* generell, wie gesagt, nicht um eine (neuerliche) Zulassung, sondern um die Feststellung des Zugelassenseins seit

---

<sup>1</sup> Vgl. Den Begleitbrief des Heiligen Vaters an die Bischöfe zu *Summorum Pontificum*

jeher. Allein schon deshalb läßt sich ein Verbot der Weihe im alten Ritus hier nicht bruchlos in die Logik der Gesetzestexte einfügen. Auch die altrituellen Weihungen waren aus kanonistischer Sicht ebenso wenig abrogiert wie das Missale oder die anderen liturgischen Bücher.

Bevor die *Instructio* die Situation der Weihe nach den Büchern von 1962 erklärt hatte, gab es keinen Anhaltspunkt, welcher darauf hingewiesen hätte, daß es für die Weihe im Ritus von 1962 eines eigenen Dispenses bedurft hätte. Dies etwa auch im Hinblick auf die kirchenrechtlichen Interpretationsgesetze sowie die Rechtshermeneutik.

Doch sehen wir uns diesen kanonistischen Aspekten an dieser Stelle etwas genauer an, indem wir uns die Interpretationsgesetze des Kirchenrechtes in Erinnerung rufen. Dabei wollen wir annehmen, daß vor der Promulgation von *Universae Ecclesiae* durch die Nichterwähnung der Weihe eine Rechtsunsicherheit bestünde, auch wenn wir bereits sagten, daß auch die Weihe im alten Ritus nie im eigentlichen Sinne abrogiert wurde.

Zunächst einmal lehrt uns can. 17 des CIC 1983, daß bei Unklarheiten aus dem Wortlaut Parallelstellen herangezogen werden sollen, Zweck und Umstände des Gesetzes zu beachten sind, die Absicht des Gesetzgebers, bzw. auch der Kontext mit beachtet werden soll: „Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers“.

Zunächst wären da also einmal die Umstände, der Zweck sowie die *mens legislatoris* zu beachten: Wenn man sich, diese vor Augen, die Frage stellt, ob eher eine positive oder eine negative Antwort hinsichtlich der Weihespendungen im alten Ritus im Sinne des *Motu Proprio* sind, wenn man die Gesamtintention betrachtet, so kann sich nur eine affirmative Antwort nahtlos in den Gesamtduktus des Rechtsdokumentes einfügen. Ganz generell zeigt das *Motu Proprio* keinerlei Tendenz auf Einschränkungen zu machen, sondern im Gegenteil, es ist vollkommen eindeutig auf eine großzügig und weit angelegte Erlaubnis hin gerichtet. Alles was zur Sprache kommt, wird auch nach den Formen von 1962 zu vollziehen erlaubt, seien es Sakramente, Sakramentalien oder auch das Breviergebet. Schon allein aus rein logischen Gründen ist es daher viel naheliegender, daß das Weihesakrament einfach nicht erwähnt ist, ohne aber deshalb aus dem allgemeinen Duktus des Erlaubens ausgenommen zu sein.

Die Umstände, unter welchen *Summorum Pontificum* zustande gekommen und notwendig geworden war waren jene, daß es zu illegitimen Oppressionen einer legitimen Sache gekommen war. Der Zweck, der zu erwägen nahegelegt ist, war jener gewesen, einer legitimen Ritusform, die illegitimer Weise an vielen Orten unterdrückt worden war, wieder auch de facto zu einem sicheren Stand zu verhelfen und jenen, welche diese wünschen, rechtliche Mittel in die Hand zu geben. Daß dieses generelle Anliegen des Gesetzgebers nicht auch für die Weihe gelten sollte, war von nirgendwoher deduzierbar.

Des weiteren ist can. 19 zu würdigen: „Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder partikularen Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache, wenn es nicht eine Strafsache ist, zu entscheiden unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie und der gemeinsamen und ständigen Ansicht der Fachgelehrten“.

Eindeutig fehlt in Summorum Pontificum die ausdrückliche Vorschrift in der Frage nach der Legitimität der alitruellen Weihen, und ebenso handelt es sich nicht um eine Strafsache. Daher sind hier „ähnlich gelagerte Fälle“ zu berücksichtigen, sowie die Rechtsauffassung und die Rechtspraxis der Römischen Kurie.

Was die „ähnlich gelagerten Fälle“ anbelangt, so ist dies im konkreten Fall nach zwei Seiten hin geöffnet. Auf der einen Seite haben wir eine Ähnlichkeit von Fällen hinsichtlich der Frage: „wie sieht es mit anderen Sakramenten aus?“, auf der anderen Seite haben wir eine Ähnlichkeit von Fällen hinsichtlich der Frage: „Wie sieht es mit anderen Dingen aus, welche in Summorum Pontificum nicht *expressis verbis* erwähnt sind?“ Und diese zweite Frage führt uns dann auch schon weiter zur Frage nach der Rechtsauffassung und der Rechtspraxis der Römischen Kurie.

Hinsichtlich der Ähnlichkeit bezüglich der Frage nach den anderen Sakramenten ist ganz eindeutig zu sagen, daß alle sechs übrigen Sakramente ohne Zweifel als zugelassen gelten, ebenso nicht-sakramentale Liturgien (Begräbnis als Beispiel einer Sakramentalie, Breviergebet, etc.). Das wird eindeutig in den Art. 1ff. gesagt (Hl. Messe), Art 9 §2 (Hl. Firmung), Art. 9 §1 (Taufe, Buße, Krankensalbung, Ehe). Hinsichtlich des letztgenannten, der Ehe, kommt ebenso Art. 5 §3 hinzu, in welchem selbiges auch in Bezug auf das Begräbnis gesagt ist.

Und bei diesem Artikel 5 §3 sind wir bereits bei einer zweiten Ähnlichkeit (aber noch immer der ersten Art) angelangt: Paragraph 3 des Artikels 5 spricht von „besonderen Gelegenheiten“, welche der Pfarrer den Gläubigen, welche darum bitten, zu gestatten hat. Als „besondere Gelegenheiten“ werden einige Sakramente und Sakramentalien aufgezählt, nämlich das Begräbnis, die Trauung und „Feiern aus bestimmten Anlaß wie etwa Wallfahrten“. Ausdrücklich handelt es sich dabei um eine nicht vollständige Auflistung der vom Gesetzgeber intendierten Möglichkeiten, was durch den Ausdruck „z.B.“ klar gekennzeichnet ist. Der Gesetzgeber intendiert also eindeutig ganz allgemein auch Casualien („besondere Gelegenheiten“ bzw. „Feiern aus bestimmten Anlaß“), und bringt dazu eben einige Beispiele, welche er auch als solche kennzeichnet.

Nun haben wir es hierbei mit einer weiteren „Ähnlichkeit“ zu tun, auf welche der CIC als Interpretationshilfe für ungenannte Fälle verweist: auch die Priesterweihe ist eindeutig eine solche „besondere Gelegenheit“ bzw. ein „bestimmter Anlaß“, und fällt ebenso unter das „z.B.“ hinein. Daß hier der Bischof gemeint ist und nicht der Pfarrer, wie in Art. 5 §3 ergibt sich aus der Natur der Sache, da in diesem Falle der Spender des Sakramentes nicht der Pfarrer sein kann sondern eben der Bischof ist. Hauptaugenmerk des Art. 5 §3 liegt aber ersichtlicher Weise nicht strikt auf dem Pfarrer, sondern es geht diesem Paragraphen darum, die außerordentlichen, besonderen Fälle und Casualien zu regeln und um sicherzustellen, daß auch in

diesen Fällen die Liturgie gemäß den Büchern, wie sie 1962 in Gebrauch waren, ermöglicht und rechtlich sichergestellt ist.

Hinsichtlich der zweiten Art von Ähnlichkeit, nämlich jener der Frage nach der Regelung bei anderen, nicht explizit erwähnten Fällen, gibt es ein konkret gelöstes Beispiel, und es fällt sogar noch zusätzlich mit einem weiteren rechtshermeneutischen Prinzip für unerwähnte Fälle zusammen, nämlich mit jenem der kurialen Rechtsauffassung und Rechtspraxis als weisende Interpretationsgrundlage.

Es handelt sich um die Frage, ob Summorum Pontificum auch für den ambrosianischen Ritus gelte, welcher ja ebenso nicht explizit erwähnt wird im Motu Proprio Summorum Pontificum, sondern immer vom „Ritus Romanus“ gesprochen wird. Daraus schlossen einige, daß der sog. mailänder Ritus nicht betroffen wäre und Summorum Pontificum auf diesen deshalb nicht anzuwenden sei<sup>2</sup>.

Eine dementsprechende Anfrage mit Datum vom 7.1.2009 an die zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhles sagte klar und deutlich, das Motu Proprio Summorum Pontificum habe freilich auch für den ambrosianischen Ritus Geltung, auch wenn dieser nicht explizit erwähnt sei. In einem dementsprechenden klärenden Schreiben der päpstlichen Kommission Ecclesia Dei vom 22.5.2009 (Prot.Nr. 73/2009) heißt es dazu wörtlich:

“Mentre è vero che il motu proprio del Santo Padre non cita esplicitamente il rito ambrosiano non esclude nemmeno gli altri riti latini; se la volontà del Sommo Pontefice vale per il rito romano, considerato il superiore in dignità, di conseguenza, tanto più per gli altri riti latini, incluso il rito ambrosiano.”

(dt. Übersetzung: Während es stimmt, daß das Motu Proprio des Heiligen Vaters den ambrosianischen Ritus nicht explizit erwähnt, schließt er aber auch nicht die anderen lateinischen Riten aus; wenn der Wille des Heiligen Vaters für den Ritus Romanus Geltung hat, welcher als in seiner Würde erhaben gilt, dann gilt dies in Konsequenz um so mehr auch für die anderen lateinischen Riten, den ambrosianischen Ritus eingeschlossen).

Die Rechtsauffassung der Römischen Kurie ist daher also eindeutig: die Tatsache, daß Summorum Pontificum eine bestimmte Sache nicht explizit erwähnt, bedeutet für sich genommen noch nicht, daß sich das Motu Proprio nicht auch darauf bezöge.

Eine Ausnahme müßte von daher also explizit als solche erwähnt sein, ein reines Nicht-Erwähntsein kann also nicht so interpretiert werden, daß sich Summorum Pontificum nicht auch auf das Weihesakrament bezöge.

Zu guter Letzt ist noch der Interpretationsgrundsatz des can. 21 des CIC 1983 zu betrachten:

„Im Zweifel wird der Widerruf eines früheren Gesetzes nicht vermutet, sondern spätere Gesetze sind zu früheren in Beziehung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit in Einklang zu bringen.“

---

<sup>2</sup> Vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Auch daraus geht hervor, daß es eines eindeutigen, explizit erwähnten Verbotes bedürfte, wenn das heilige Weihesakrament als einzige Ausnahme nicht vom Motu Proprio Summorum Pontificum betroffen wäre.

Abschließend kann man also festhalten, daß die restriktive Haltung bezüglich der Weihespendung in der außerordentlichen Form des römischen Ritus sich weder in den Text des Motu Proprio, noch in die rechtshermeneutischen Kriterien bruchfrei einfügen läßt.

Zwar erläßt eine Instructio nie ein neues Gesetz, sondern ist die authentische Interpretation bestehender Gesetze, und ist von daher auch als bindend zu betrachten, weil man nicht im strengen Sinne behaupten kann, sie wäre im Falle der Weihungen nicht in Einklang mit dem erklärten Gesetz selbst zu bringen. Dennoch ist keine wirkliche Logik erkennbar, welche genau das Weihesakrament von der generellen Erlaubtheit aller übrigen Sakramenten, Sakramentalien und rituellen Gebeten ausnimmt.

Selbst für den Fall, daß vor der Promulgation von *Universae Ecclesiae* die Geltung zweifelhaft gewesen wäre, hätte gerade dieser Rechtszweifel eindeutig gegen eine Annahme eines Verbotes gesprochen. Die *mens legislatoris* zeigt ebenso deutlich, daß es dem Gesetzgeber darum geht festzustellen, daß der Gebrauch des *Usus* wie er 1962 bestand auch heute noch vollumfänglich, ohne Einschränkungen, legitim ist.

Auch verschiedenartige, vergleichbare ähnliche Fälle und nicht zuletzt die Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie hätten eindeutig darauf hingewiesen, daß das Motu Proprio Summorum Pontificum auch für das heilige Weihesakrament vollumfänglich Geltung hätte: es erschien als kein Privileg, sondern als ein wirkliches und eigentliches Recht.